

## Öffentliche Auflage – Bauprojekt

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

Bauvorhaben	<b>Abbruch und Neubau Mehrfamilienhaus</b>
Bauherrschaft	<b>Schöneck AG, Dorfstrasse 23, 6133 Hergiswil b. W.</b>
Grundeigentümer	<b>Schöneck AG, Dorfstrasse 23, 6133 Hergiswil b. W.</b>
Planverfasser	<b>Baumeler Partner AG, Entlebucherstrasse 3, 6110 Wolhusen</b>
Grundstück	<b>Nr. 106, Birkenweg 1</b>
Einsprachefrist	<b>28. November bis 19. Dezember 2022</b>

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindekanzlei Hergiswil b. W. öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hergiswil b. W. einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6133 Hergiswil b. W., 24. November 2022

**GEMEINDERAT HERGISWIL B. W.**